

Staatskanzlei  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Hergiswil, 13. Januar 2023

**Beitritt zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die FDP. Die liberalen Nidwalden dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend des Beitritts zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP. Die Liberalen Nidwalden Herrn LR Reto Blättler beauftragt.

**I. AUSGANGSLAGE**

Die Landsgemeinde hat bereits am 28. April 1996 den Beitritt des Kantons Nidwalden zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen beschlossen. Diese (IVöB 1994/2001) wurde am 15. März 2001 massgeblich revidiert. Der IVöB 1994/2001 sind sämtliche Kantone beigetreten.

Am 15. November 2019 wurde die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen durch die Sonderplenarversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) totalrevidiert (IVöB 2019). Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 IVöB 2019 kann jeder Kanton der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen beitreten. Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Art. 10, 12 und 26 erlassen. Für Kantone, welche der IVöB 2019 nicht beitreten, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 25. November 1994 (IVöB 1994/2001).

**II. STELLUNGNAHME FDP.DIE LIBERALEN NIDWALDEN**

Die FDP. Die Liberalen Nidwalden begrüsst den Beitritt zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Zum Art. 29 IVöB erachten wir es als dringend notwendig, die bereits enthaltenen Kriterien mit den beiden Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises», als Kann-Formulierung zu ergänzen.

### III. Begründung

Da nicht alle im Bundesgesetz enthaltenen Zuschlagskriterien in die IVöB übernommen wurden, droht ein Regulierungsdschungel. Wir beantragen daher, die in der IVöB fehlenden Kriterien (Preisniveau und Verlässlichkeit des Preises) in die kantonalen Rechtsgrundlagen aufzunehmen. Nur mit der «Preisniveau-Klausel» wird Gleiches mit Gleichem verglichen und schafft eine konkurrenzfähige Marktwirtschaft. Die durch Ungleichheit beider Kaufkraft entstandene Diskriminierung von Unternehmen, die in einem Land mit hohem Preisniveau produzieren, kann so eliminiert werden. Dass die in Art. 29 Abs. 1 IVöB enthaltene Liste der Zuschlagskriterien durch die kantonalen Parlamente ergänzt werden kann, haben die Kantone AG, AI, BL, LU, SO, SZ und TG bereits bewiesen. Nach heutigem Beschaffungsrecht werden in der Schweiz produzierende Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz diskriminiert. Bietet ein ausländisches Unternehmen ein Produkt zu einem tieferen Preis an, bekommt es den Zuschlag bei sonst gleicher Bewertung. Die Produktionskosten werden dabei nicht berücksichtigt und wie man weiss, sind die die Produktionskosten im Ausland um ein Vielfaches tiefer als in der Schweiz. Die Folgen daraus sind, dass immer mehr Aufträge von der öffentlichen Hand ins Ausland vergeben werden. Die Betriebe in der Schweiz werden bestraft, und über kurz oder lang wird ihre Produktion eingestellt oder zukünftig ins Ausland verlagert. In der Schweiz gehen nebst Arbeits- und Ausbildungsplätzen auch Steuereinnahmen verloren.

Das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» bewirkt, dass nicht das Angebot mit dem tiefsten nominellen Preis, sondern dasjenige mit dem Median-Preis die höchste Punktzahl beim Preiskriterium erhält (sog. Tessiner-Modell). Ein «Median»-Angebot ist verlässlicher als das billigste Angebot, weil es das Risiko von unliebsamen Überraschungen in Form von Kostenüberschreitungen minimiert. Das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» wurde insbesondere seitens der Bauwirtschaft in der eidgenössischen Debatte mit Nachdruck gefordert und hat sich in der Praxis bereits bewährt. Die FDP, Die Liberalen Nidwalden unterstützen die Aufnahme dieses Kriteriums

Die Kann-Formulierung bewirkt, dass ausser Qualität und Preis alle gelisteten Zuschlagskriterien angewendet werden können, aber nicht müssen. Der Kanton, welcher das Preisniveau-Kriterium und das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» aufnehmen, halten sich also alle Optionen offen und verbauen sich nichts.

Die zur Vernehmlassung bereitgestellten Gesetzesentwürfe und die darin vorgeschlagenen Anpassungen erachten wir als passend und sinnvoll.

Wir bedanken uns bei der Regierung für die geleistete Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Fraktion der

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**



**Reto Blättler**  
Landrat Hergiswil



**Dominik Steiner**  
Landrat Ennetbürgen

**Roland Käslin**  
Landrat Beckenried

Beilage: keine